

E. BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

SONDERGEBIET FISCHBACH

MARKT VELDEN

LANDKREIS LANDSHUT

BREINL. 

landschaftsarchitektur + stadtplanung

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

Industriestraße 1 94419 Reisbach / Obermünchsdorf

telefon. 08734 - 93 91 396

mobil. 0151 - 108 198 24

mail. info@breinl-planung.de

Datum: 08.03.2022

Stand:

Bearbeitung:

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner, Anita Wiester Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung

1.	Rahmenbedingungen	3
1.1	Lage und Anbindung	3
1.2	Infrastruktur	4
1.3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	4
2.	Angaben zum Planungsgebiet.....	5
2.1	Räumliche Lage und Begrenzung	5
2.2	Verkehrsanbindung	5
2.3	Stromversorgung	5
2.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
2.5	Fernmeldewesen	6
2.6	Löschwasserversorgung.....	6
2.7	Spartengespräche	6
3.	Ziel und Zweck der Planung.....	7
4.	Städtebauliche Begründung/Entwurf.....	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung	9
5.3	Bauweise und überbaubare Grundfläche, Abstandsflächen	10
5.4	Bauliche Gestalt	10
5.5	Verkehrsflächen /Anzahl der erforderlichen Stellplätze.....	11
5.6	Nebenanlagen, Einfriedungen	11
5.7	Grünordnung	11
6.	Naturschutz und Landschaftspflege / Eingriffsermittlung / Umweltprüfung.....	12
7.	Denkmalschutz.....	12
8.	Flächenbilanz	12

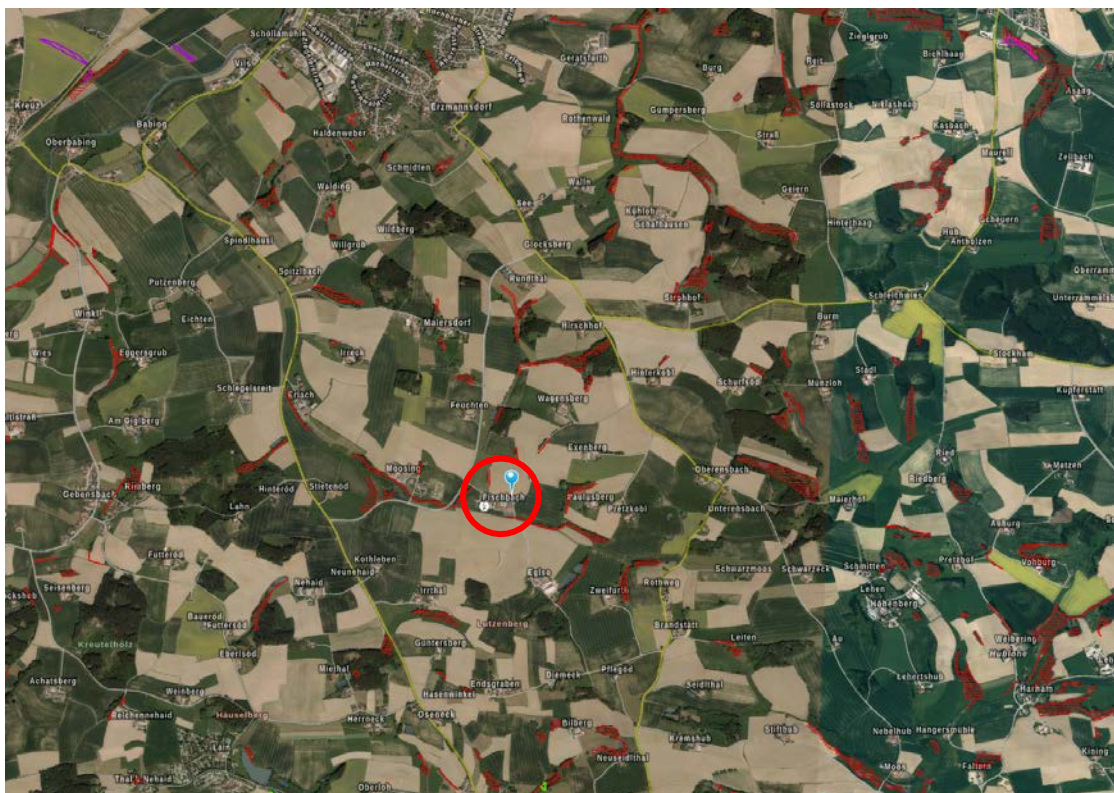
1. Rahmenbedingungen

1.1 Lage und Anbindung

Das Planungsgebiet liegt 2,5 km südlich des Marktes Velden in der Gemarkung Babing. Der Markt Velden gehört zur Region Landshut (Region 13) und liegt im Regierungsbezirk Niederbayern. Die Marktgemeinde Velden ist als Kleinzentrum ausgewiesen. Das nächste gelegene Oberzentrum ist in nördlicher Richtung Landshut und das nächst gelegene Mittelzentrum ist in nordöstlicher Richtung Vilsbiburg.

Das Planungsgebiet ist zum Großteil baurechtlicher Bestand. Die Anlage wird im Wesentlichen bereits als Landwirtschaftliche Hofstelle und Biogasanlage genutzt. Ebenso besteht bereits die Schüttguthalle. Hier soll eine Nutzung zur Klärschlamm-trocknung künftig möglich sein.

Der Geltungsbereich stellt eine bestehende Hofstelle in Alleinlage in der freien Landschaft dar. Die nächste Bebauung befindet sich in einer Entfernung von mehr als 300m.



Quelle: Luftbild mit Planungsgebiet (PG) und Umweltinformationen aus dem Fin Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt

1.2 Infrastruktur

In Fischbach gibt es außer der Hofstelle der Antragsteller keine nennenswerte Infrastruktur.

1.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

1.3.1 Aussagen des Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm

Regionalplan und Landesentwicklung: Der Markt Velden befindet sich im Regionalplan in der Region 13 – Landshut. Im Landesentwicklungsplan (LEP) Bayern ist die Marktgemeinde Velden als Kleinzentrum ausgewiesen. In den Kartenteilen sind keine einschränkenden Aussagen verzeichnet.

Weitere Infos sind der Internetseite www.region.landshut.org (Regionalplan) und www.landesentwicklung-bayern.de (Landesentwicklungsprogramm) zu entnehmen.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im genehmigten Flächennutzungsplan i. d. F. vom 21.05.1987 ist das Planungsgebiet als Landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Gebäude/Betriebe im Aussenbereich dargestellt. Umgeben wird das Gebiet von landwirtschaftlichen Flächen und liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Weitere Aussagen sind für das Gebiet nicht getroffen.



Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorliegenden Bebauungsplan liegen derzeit nicht vor. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist daher parallel zu ändern.

1.3.3 Landschaftsplan

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls der Landschaftsplan als integrierte Fachplanung aufgestellt. Einschränkende Aussagen innerhalb des Geltungsbereichs liegen nicht vor.

1.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes ist die Durchführung einer UVP notwendig da die Schwellenwerte zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nr. 1.15 überschritten werden und dieser Bebauungsplan nachteilige erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes haben kann. Den umweltschützenden Belangen gem. §1a BauGB wird Rechnung getragen. Die erforderliche Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt gesondert und ist nicht Bestandteil dieser Begründung.

2. Angaben zum Planungsgebiet

2.1 Räumliche Lage und Begrenzung

Das Planungsgebiet mit den Flurnummern 2197 und 2224 (Teil) schließt eine Fläche von **3,15 ha** ein und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Erschließungsstraße und landwirtschaftliche Fläche bzw. das Wohnhaus des Betriebsinhabers,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich des „Spindlbach“,
- im Westen durch den „Feuchtener Graben“ und Gehölze.

2.2 Verkehrsanbindung

Das Planungsgebiet ist über die „Fischbacher Straße“ an die Staatsstraße St 2087 in östlicher Richtung und die LA 16 in westlicher Richtung angebunden.

Weitere Aussagen sind der Entwurfserläuterung zu entnehmen.

2.3 Stromversorgung

Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Bayernwerke. Für sämtliche Neubauten wird die Zuleitung mittels Erdkabel ausgeführt. Zur Schaffung von Schaltmöglichkeiten im künftigen Niederspannungs-Kabelnetz kann der Einbau von Kabelverteilerschränken notwendig werden. Die genaue Lage dieser Anlagen ergibt sich erst im Rahmen der Netzwerkprojektierung dies betrifft künftig auch mögliche Änderungen.

2.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung

Wasserversorgung / Abwasser:

Das Planungsgebiet ist an die zentrale Wasserversorgung des Marktes Velden angeschlossen.

Das im Wohnhaus (nördl. des Geltungsbereiches) anfallende Schmutzwasser wird über eine bestehende Dreikammer-Klärgrube gesammelt und gereinigt. Die Entleerung der Grube erfolgt durch einen Fachbetrieb und wird der gemeindlichen Kläranlage zugeleitet. Im Planungsgebiet fallen lt. Antragsteller keine häuslichen Abwässer an.

Niederschlagswasser:

Bestehende Verhältnisse:

Behandlungsbedürftiges Oberflächen-/Niederschlagswasser aus den Fahrsilobereichen und aus den Manipulationsflächen (Fahrsilos, Lagerflächen für Gärreste usw.) wird den Endlagerbehältern zugeführt und auf den Feldern des Betriebes Attenhauser weiterverarbeitet.

Das von den baulichen Anlagen und unverschmutzten Verkehrs- und Freiflächen anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird breitflächig über die bewachsene Bodenzonen in den Untergrund versickert bzw. in den Spindelbach abgeführt.

Künftig ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in den Spindelbach vorgesehen. Entsprechende wasserrechtliche Anträge und Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu führen.

2.5 Fernmeldewesen

Das Betriebsgelände ist bereits an das Netz der deutschen Telekom angeschlossen. Es sind derzeit keine Änderungen geplant. Sollten künftig Änderungen notwendig werden sind alle Kabelleitungen mit ausreichenden Dienstbarkeiten zu sichern. Die Verlegung kann oberirdisch und unterirdisch erfolgen. Eine rechtzeitige Koordinierung erfolgt im Rahmen von Umbaumaßnahmen.

2.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird über den bestehenden Löschteich im südlichen Teil des Geltungsbereiches sichergestellt. Im Rahmen der weiteren Planung ist ein Konzept für den Brandfall mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen.

2.7 Spartengespräche

Es wird angeregt vor größeren Umbaumaßnahmen ein Spartengespräch mit den unterschiedlichen Versorgungsträgern durchzuführen. (Bayernwerke, Deutsche Telekom, usw.).

3. Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die bestehende Biogasanlage aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen (z.B. Düngemittelverordnung, Anforderungen zur Lagerkapazität) und Anforderungen zur Bereitstellung von Energie (Strom & Wärme) zu ändern. Zusätzlich zur Änderung der Biogasanlage soll ein bestehendes Schüttgutlager für land- und forstwirtschaftliche Produkte zusätzlich als Halle zur Trocknung von Klärschlamm genutzt werden.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt um den baurechtlichen Bestand zu sichern und die baurechtlichen Voraussetzungen für die gewünschten Änderungen zu schaffen und in eine städtebaulich verträgliche Dimension und Ordnung zu führen.

Der Bebauungsplan ist als vorhabenbezogener Bebauungsplan, im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt und sichert die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Marktes Velden in diesem Bereich.

4. Städtebauliche Begründung/Entwurf

4.1 Städtebaulicher Entwurf

Der städtebauliche Entwurf sieht die Sicherung der bestehenden Betriebsgebäude mit geringfügigen Änderungsmöglichkeiten, hauptsächlich im Bereich der bestehenden Biogasanlage, vor. Zusätzlich zur Änderung der Biogasanlage soll ein bestehendes Schüttgutlager für land- und forstwirtschaftliche Produkte zusätzlich als Halle zur Trocknung von Klärschlamm genutzt werden.

Die im Westen festgesetzten Kompensationsflächen sollen die naturschfachlichen Eingriffe welche durch die Erweiterungsmöglichkeiten entstehen, kompensieren.

Der Bereich wird als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt, wobei die Art der Nutzung durch die textlichen Festsetzungen weiter konkretisiert werden.

Der Geltungsbereich ist über die bestehende Zufahrt von der „Fischbacher Straße“ aus erschlossen und liegt auf einer Höhe zwischen ca. 467 m ü.NN. und 460 m ü.NN. Das Planungsgebiet fällt von Nord nach Süd und Ost nach West. Der Bereich ist derzeit größtenteils bebaut und wird landwirtschaftlich bzw. als Biogasanlage genutzt. Die Erweiterungsbereiche im Westen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es nur wenig Gehölz- und Vegetationsbestände. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich der „Feuchter Graben“ mit Biotopstrukturen, hier mit linearen Gewässerbegleitgehölzen und im südöstlichen Bereich befinden sich amtlich als Biotop kartierte Hochstaudenfluren. Die

Biotopstrukturen werden durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gesichert und teilweise ergänzt.

Die zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffe werden im Rahmen der vorliegenden Planung neu bewertet und kompensiert.

4.2 Verfahrensbeschreibung

Biogasanlage:

Die Betriebsweise der Biogasanlage soll im Wesentlichen unverändert bleiben. Aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen hinsichtlich der Deckung des Energiebedarfes und Ausbringung von Gärresten ist die Erhöhung der Speicherkapazität erforderlich. Die erforderliche Menge an Einsatzstoffen wird von 17.245 to /Jahr auf 27.250 to / Jahr erhöht, dies entspricht einer Gasmenge von 2,91 Mio. Nm³ / Jahr (bisher 2,26 Mio. Nm³ / Jahr).

Als Einsatzstoffe werden u.a. Maissilage, Getreidesilage, Grassilage, Grünroggen und Schweine-/Rindergülle verwendet.

Im Rahmen der Weiterverarbeitung der entstehenden Wärme soll hier künftig auch die Trocknung von Klärschlamm erfolgen.

Land- und forstwirtschaftlicher Teil:

Künftig soll über die bisher zulässige Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte auch deren Weiterverarbeitung, die Lagerung, das Umschlagen und der gewerbliche Handel mit den Produkten zulässig sein. Dies ist im Wesentlichen die Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Produkte.

5. Festsetzungen und Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO entsprechend seiner bisherigen Prägung festgelegt, wobei hier der Nutzungskatalog zusätzlich konkretisiert wird.

Das „Sondergebiet Fischbach“ dient der Unterbringung einer Biogasanlage sowie der Unterbringung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes samt dem Weiterverarbeiten dieser Produkte.

Im Rahmen der zulässigen Biogasanlage sind u.a. Anlagen zur Gasproduktion, Gasverwertung und der Wärmenutzung samt Nebeneinrichtungen zulässig.

Dies sind beispielsweise Blockheizkraftwerke, Gärresteaufbereitungsanlagen, Gasreinigungsanlagen, Gasaufbereitungs- und Konditionierungsanlagen für die Aufbereitung von Biogas zu Bioerdgas und Anlagen zur Fortleitung von Wärme, Biogas und Bioerdgas zulässig. Zulässig sind auch Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Weiterverarbeitung von Wärme aus der Biogasproduktion. Im

diesem Rahmen soll auch die Trocknung von Klärschlamm zulässig sein. Es ist geplant 5.000to Klärschlamm zu trocknen.

Die erzeugte Menge der Biogasanlage beläuft sich auf 2.91 Mio. Nm³ / Jahr.

Die Menge an Einsatzstoffen für den Betrieb der Biogasanlage wird auf 27.250 to / Jahr begrenzt.

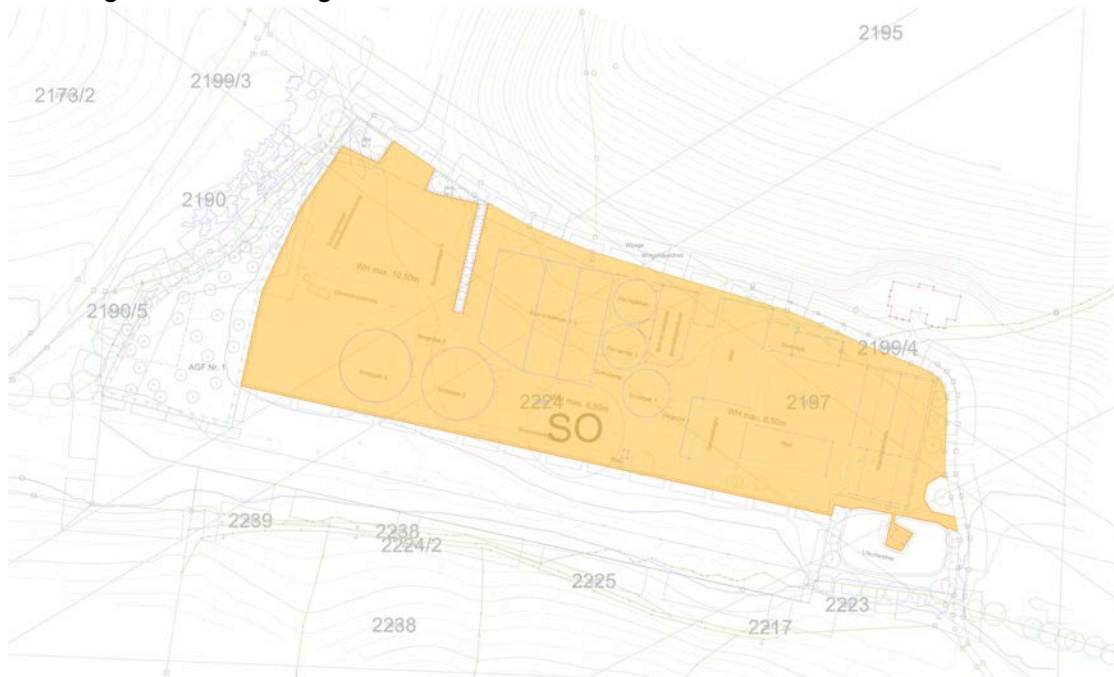
Im Rahmen der zulässigen Nutzung, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, sind auch Anlagen zur Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, dem gewerblichen Handel, dem Umschlagen und zur Lagerung der Produkte und Erzeugnisse zulässig.

In allen Teilbereichen sind die den Nutzungszwecken des Sondergebietes dienenden Nebeneinrichtungen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, maßgebendes Bauland

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl als Maximalmaß definiert. Diese maximal zulässige Grundflächenzahl darf zusätzlich durch Anlagen des § 19 Abs. 4 BauNVO, Verkehrsflächen, Parkplätze, Wege und sonstige dem jeweiligen Sondergebiet dienenden Nebenanlagen nicht weiter überschritten werden. Als Grundlage der GRZ-Berechnung dient das zugrunde gelegte Bauland (hier ca. 25.375qm = gelbe Fläche), ohne Grünflächen, gemäß nachfolgender Abbildung.



Wandhöhe

Für die Gebäude wird zusätzlich die maximal zulässige Außenwandhöhe festgesetzt. Diese definiert sich durch das Maß zwischen der künftigen Geländeoberfläche bis

zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante. Darüber hinaus sind auf 5% der darunterliegenden Geschossfläche technische Einrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen) bis zu einer maximalen Höhe von 3,0m zulässig, wenn sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand abgerückt werden.

Geländeveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis maximal 2,0 m zulässig. Dies ist notwendig um die relativ großen Gebäude sinnvoll in die bestehende Topographie einzubinden und erforderliche Einwallungen für die Biogasanlage ausführen zu können.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundfläche, Abstandsflächen

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es können Gebäude über 50m errichtet oder Gebäude aneinandergesetzt werden.

Die Festlegung von Baugrenzen definiert das Maß baulicher Nutzung noch weiter und konkretisiert die Lage der baulichen Anlagen. Die Baugrenzen sind verbindlich festgelegt.

Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen sind innerhalb der Baugrenzen und außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb festgesetzter Grünflächen. Flächen mit Pflanzbindungen oder Kompensationsflächen.

Die Geltung des Art. 6 BayBo wird nicht angeordnet um beispielsweise die Silos mit mit größeren Wandhöhen zu errichten. Die Baugrenze ist für die mögliche Bebauung maßgebend, nachbarliche Belange sind dadurch nicht wesentlich betroffen.

5.4 Bauliche Gestalt

Dach- und Fassadengestalt

Entsprechend dem Anlagentypus (landwirtschaftliche Hofstelle) und um eine unerwünschte Höhe der Anlagen zu vermeiden sind die prägenden Baukörper nur als Satteldächer bis zu einer maximalen Dachneigung von 35° zulässig. Lediglich untergeordnete Bauteile wie beispielweise Fermenter, Nachfermenter, Endlager, Vordächer, Anlieferbehälter und freistehende Silos sind betriebsbedingt auch als Flachdächer (z.B. Betondecken), Kegel- und Kuppeldächer (z.B. Foliengasspeicher) zulässig.

Kupfer, zink- oder bleigedachte Dachflächen sind zum Schutze des Grundwassers bzw. möglichen Verunreinigung von Niederschlagswassers nur bis zu einer Gesamtfläche von 50qm zulässig.

Die Fassaden der baulichen Anlagen, Gebäude und Behälter sind in Weiß oder in gedeckten, Beige-, Grün- oder Grautönen zu halten. Grelle Farbgebungen sind unzulässig um eine unerwünschte Fernwirkung zu vermeiden.

5.5 Verkehrsflächen / Stellplätze

Das Planungsgebiet ist über mehrere, bestehende Zufahrten an die „Fischbacher Straße“ angebunden. Die Einfahrten sind im Bestand über 7,5m breit, so dass ein ungehinderter Verkehrsfluss möglich ist und ausreichend Platz für einfahrende Nutzfahrzeuge zur Verfügung steht. Im nordwestlichen Bereich (Schüttgutlager/Klärschlamm-trocknung und Biomasselager 5) ist eine zusätzliche Ausfahrt erforderlich.

Die Lage der Verkehrsflächen (Zufahrten, Erschließungsflächen und Stellplätze) ist ausgenommen von den festgesetzten Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen bzw. Kompensationsflächen in allen Teilbereichen des Baugebietes zulässig.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung. Die Stellplätze und Verkehrsflächen welche nicht aus funktionellen Gründen versiegelt sein müssen, sind zur Reduzierung der abflussrelevanten Regenwasseranteils des Niederschlagswassers und zur Grundwasserneubildung mit sickerfähigem Belag herzustellen.

5.6 Nebenanlagen, Einfriedungen

Erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen sind in allen Teilbereichen ausser den festgesetzten Grünflächen und Flächen mit Pflanzbindungen zulässig. Es sind insgesamt nur maximal zwei freistehende Nebengebäude bis zu einer Grundfläche bis maximal 30qm und einer Wandhöhe von max. 3,0m zulässig.

Das Betriebsgelände sowie der Bereich des Löschweihers darf mit einer Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,0m eingefriedet werden. Zur Sicherung der Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere ist ein Mindestabstand der Einfriedung zur Geländeoberfläche von 10 cm einzuhalten. Es sind nur sockellose Zäune zulässig.

5.7 Grünordnung

Ziel der Grünordnung ist es, eine Einbindung des überwiegend landwirtschaftlich geprägten Anwesens im planungsrechtlichen Aussenbereich sicherzustellen. Dies wird durch die Pflanzung von standortgerechten bzw. heimischen Gehölzen entlang des Feuchteren Grabens im Westen sichergestellt. Nach Süden ist derzeit keine durchgehende Eingrünung vorgesehen, dieser Bereich soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Innerhalb der Anlage, bevorzugt an den nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen sind zur weiteren Einbindung der Anlage 20 heimische Bäume und 200 heimische Sträucher zu pflanzen. Bei den festgesetzten Pflanzbindungen wurde auch der vorhanden Baum- und Strauchbestand berücksichtigt.

Die Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher wurde entsprechend den regionaltypischen und heimischen Vorkommen und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Vogelnähr- und Nistgehölz) gewählt. Durch die festgesetzten Pflanzungen wird einerseits die ortstypische

Durchgrünung sichergestellt und verbessert, andererseits die Vernetzung der Lebensräume innerhalb und außerhalb des Planungsumgriffs gestärkt.

Der Ausgleichsbedarf wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes gedeckt. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gleichen die nicht vermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen aus. Eine weitere Erläuterung ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege / Eingriffsermittlung /

Umweltprüfung

Durch den Bebauungsplan ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft, gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde nach Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführt. Durch die Erweiterung des bestehenden Anwesens entsteht ein Ausgleichsbedarf welcher innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches kompensiert wird. Auf den beiliegenden Umweltbericht wird verwiesen.

7. Denkmalschutz

Siehe Umweltbericht.

8. Flächenbilanz

<u>Geltungsbereich</u>		<u>31.565 qm</u>
Sondergebiet	ca.	25.375 qm
davon Gebäude-/Verkehrsflächen (max.)	ca.	20.300 qm
davon sonstige Grünflächen	ca.	5.075 qm
Fläche der Wasserwirtschaft, hier Löschweiher	ca.	1.025 qm
Ausgleichsfläche	ca.	3.705 qm
Fläche mit Pflanzbindung	ca.	625 qm
Sonstige Grünflächen	ca.	835 qm



.....
Erster Bürgermeister
Ludwig Greimel

.....
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Florian Breinl Dipl.-Ing.